

Glossar Einheiten

fl, x

Abkürzung für Gulden und Kreuzer

Die Reichsmünzordnung von 1559 schuf neben dem Taler zu 72 Kreuzern auch den "Reichsguldner" bzw. "Gulden-Taler" zu 60 Kreuzern bei einem Metallgewicht von 24,63 g, einem Feingehalt von 930/1000, und einem Silbergewicht von 22,9 g. Das reguläre Erscheinungsbild wurde der Reichsadler mit Reichsapfel auf der Vorder- und die Angabe 60 (für 60 Kreuzer) auf der in der Gestaltung freieren Rückseite. Zur Reichsmünze ließ sich der Gulden der Regelung zum Trotz nicht erheben, Deutschlands nördliche Territorien beharrten auf dem im Wert höheren Taler. In der Folge zerfiel das Reichsgebiet monetär in Gulden- und Taler-Länder, was mit dem Reichsmünzedeikt von 1566 fixiert wurde. Der Taler wurde auf 90 Kreuzer gesetzt, so dass der Gulden 2/3 eines Talers entsprach. Um 1700 besaß ein Gulden eine Kaufkraft, die heute etwa 40-50 Euro entspräche. 1747 mussten beispielsweise ein Meister 2 Tage, ein Geselle etwa 2½ und ein Tagelöhner 3 Tage zu jeweils 13,5 Arbeitsstunden arbeiten.

Maßangaben

Schuh, Fuß

Mit Verordnung vom 28. Februar 1809 wurden die Maße in Bayern auf definierte Größen festgelegt. Vorher gab es teilweise große Schwankungsbreiten. z.B. zwischen dem Aschaffenburgischen Schuh mit 0,2875 m und Rheinländischem Fuß mit 0,3139 m. Eine Wirtschaftsreform von Montgelas sollte auch die Maße und Gewichte vereinheitlichen. Der bay. Schuh wurde auf umgerechnet 0,2919 m festgesetzt. Am 29. April 1869 führte Bayern per Gesetz zum Jahreswechsel 1872 das metrische System ein. Die Maßbezeichnungen und Maße, deren Werte gleichzeitig erstmals in metrischen Einheiten festgelegt wurden, blieben aber weiterhin im Alltagsgebrauch bestehen.

Zoll

Ein bay. Schuh war unterteilt in 12 Zoll (2,43216 cm)

Schritt

Ein Schritt betrug 28 Zoll (68,10048 cm)

Elle

bayerische Elle: 34 1/4 Zoll = 83,3 cm

Dezimal

Ein Dezimal ist ein früheres bayerisches Flächenmaß und umfasste 34,08 m², das entspricht einem Hundertstel Tagwerk. (1 Tagwerk = 100 Dezimal = 40 000 Quadratfuß (= 3408 m²).

Tagwerk

1 Tagwerk = 100 Dezimal = 40 000 Quadratfuß (= 3408 m²).

Jauchert

Die Maßangaben für das Jauchert differieren stark. In Bayern war der Begriff gleichbedeutend mit 1 Tagwerk zu setzen.

Schäffel

Hohlmaß, ~450 l

Glossar Berufe

Eschay

Flurschütz, auch Flurhüter, Feldhüter, Bannwart

waren Organe zum Schutz von Forsten (Forst- und Wildbann), Feldgrundstücken, Pflanzungen beziehungsweise der Früchte auf dem Feld gegen rechtswidrige Beschädigungen durch Menschen oder nicht beaufsichtigte Tiere.

Beinringler

Beinringler stellten aus Tierknochen Knöpfe her und in der Zeit vor der Reformation auch Perlen für Rosenkränze. Der Name "Beinringler" kommt von der früheren Bezeichnung für Knochen: Bein. Noch heute gibt es z.B. in Aalen eine Beinstraße, in der die Beinringler gewohnt haben.

Merzler

Händler mit Kleinwaren (Mercerien). Die Bezeichnung stammt aus dem Italienischen. In Venedig werden heute noch die kleinen Läden um Rialto als 'Mercerie' bezeichnet.

Aufschläger	Erheber der Akzisen (indirekten Aufwandssteuern), z.B. Biersteuer.
Aerar	Verwalter öffentlicher Finanzen (heute: Kämmerer)
Kleemeister	Abdecker, Tierkörperbeseitigung
Huckler	Krämer, Hausierer

Glossar Verwaltung

Gemeindeverwaltung

Magistrat	
Gemeindebevollmächtigte	<p>Das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 fasste das Kommunalrecht für das rechtsrheinische Bayern neu. Das Edikt berücksichtigte die historisch gewachsenen Strukturen und gab den Gemeinden die Vermögensfähigkeit zurück. Die Selbstverwaltungsbefugnisse wurden erweitert, doch übten die vorgesetzten Behörden weiter eine straffe Aufsicht (Staatskuratel) aus. Allgemein wurde festgesetzt, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder durch deren Vertreter und Bevollmächtigte zu besorgen haben. In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung wurden die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung besorgt. Der Magistrat bestand aus einem (ehrenamtlichen) Bürgermeister, aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten, den bürgerlichen Magistratsräten und sofern erforderlich aus den nötigen Sachverständigen. Der rechtskundige Bürgermeister wurde nach 3 Jahren definitiv, sofern durch Dienstvertrag nicht eine andre Bestimmung getroffen wurde, die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräte wurden auf 6 Jahre gewählt.</p> <p>Neue rechtliche Grundlagen schuf die Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern vom 29. April 1869. Sie erkannte die Selbstverwaltung der Gemeinden als allgemeinen Grundsatz gesetzlich an und baute diese besonders auf dem Gebiet des Körperschaftsrechts weiter aus. Anstelle der bisherigen Staatskuratel (staatliche Vormundschaft) trat die Rechts- und Fachaufsicht im genau definierten eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Im eigenen Wirkungskreis erhielten die Gemeinden die Allzuständigkeit.</p>

Die Städte und größeren Märkten wurden nach Familienzahl in drei Klassen eingeteilt und erhielten eine Magistratsverfassung. Die Bürger wählten nach Zensuswahlrecht über Wahlmänner das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von 9 Jahren, dem die Wahl der Magistratsmitglieder zukam. Der Bürgermeister wurde vom Magistrat erwählt. Das bürgerliche Wahlrecht war abhängig von der Entrichtung einer hohen Bürgerrechtsgebühr, wodurch faktisch eine Eingrenzung auf begüterte Kreise erzielt wurde. Erst in der Gemeindereform 1918 erhielten alle Bürger (jetzt auch die Frauen) das Wahlrecht.

Adjacent	Nachbar anliegender Grundstücke
Erbücke	Fahrtrecht zu Äckern, das infolge Erbteilung entstanden ist

Gant	<p>Die Gant (auch <i>Vergantung</i>, älter <i>Gandt</i>) ist ein veralteter Begriff aus dem Zwangsvollstreckungs- bzw. Insolvenzrecht aus dem süddeutschen, österreichischen und schweizerischen Raum. Behördlicherseits wird der Begriff nicht mehr verwendet. Lediglich in der in diesen Regionen gebräuchlichen Redensart <i>auf die Gant kommen</i> ist er noch lebendig und bedeutet dann so viel wie <i>abgewirtschaftet haben</i> oder auch <i>Pleite gehen</i>. Seltener wird auch das Verb <i>verganten</i> (bzw. <i>verquanten</i>; = <i>verramschen</i>, <i>verkaufen</i> oder <i>Pleite gehen</i>) verwendet.</p>
------	--

Gant hat die Bedeutungen Konkurs, (öffentliche) Versteigerung oder Zwangsversteigerung. Die genaue Herkunft ist ungesichert, doch stammt es wahrscheinlich vom lateinischen *in quantum*, das ist "wieviel? wie teuer?" (ital. *incanto*, franz.: *encan*) ab.

Gant bezeichnet demnach den öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkauf, namentlich der öffentliche Verkauf der Güter eines Überschuldeten. Dieses Verfahren wurde auch als *Gantprozess* (im heutigen Sinne ein Konkursverfahren) bezeichnet. Mit *Gantmann* oder auch *Gantschuldner* meint man den in Konkurs Verfallenen. Als Ganthaus wurde das Versteigerungshaus bezeichnet (Gantlokal ist mancherorts noch üblich), der Gantmeister war der Auktionator. Die Vergantungen wurden in aller Regel vom Vergantungsamt (in der Schweiz vom Betreibungsamt bzw. dem Konkursamt) durchgeführt.

inhibieren alter Rechtsausdruck für "verbieten" (von lat.inhibere: hemmen, hindern)

Schutzpocken-impfung Die gesetzliche Pockenschutzimpfung, die gegen den Widerstand der Kirche durchgesetzt werden musste (1824 wurde die Impfung von Papst Leo XII. sogar verboten), wurde am 26. August 1807 von Bayern als weltweit erstem Land eingeführt. Baden folgte 1815, England 1867 und das Deutsche Reich 1874. Der letzte Pockenfall in Deutschland trat 1972 als eine aus dem Kosovo eingeschleppte Erkrankung auf, der weltweit letzte Fall wurde in Merka, Somalia 1977 dokumentiert. Am 8. Mai 1980 wurde von der WHO festgestellt, dass die Pocken ausgerottet sind. Die meisten Staaten hoben ab den 1970er Jahren die Pockenimpfpflicht wieder auf (in Deutschland 1975 die Erstimpfung für Kleinkinder und ein Jahr später die Wiederimpfung für Zwölfjährige), da auch die Impfung nicht völlig risikofrei ist.

Rapular zum Handgebrauch bestimmte Abschrift, Kladde

Glossar bautechnische Fachbegriffe

Deichel, Teichel Unter einem Deichel (von altd. Teuchel) versteht man eine aus einem Baumstamm aufgebohrte Holzröhre, wie sie zur Verlegung von Rohrleitungen in vorindustrieller Zeit im Gebrauch war.

Die Herstellung einer solchen Holzröhre verlangte von den beteiligten Handwerkern großes Geschick, weshalb *Deichelbohrer* ein anerkannter Beruf war.

Gerade in vorindustrieller Zeit war es noch nicht möglich, mehr als anderthalb Meter lange Eisenstangen mit durchlaufendem Bohrgewinde herzustellen. Bei modernen Bohrmaschinen sorgen das durchgehende Gewinde und die Drehgeschwindigkeit dafür, dass die Bohrspäne automatisch aus dem Loch nach oben gedrückt werden. Ein kurzes Bohrgewinde für eine tiefe Bohrung bedeutete, dass der Bohrvorgang jeweils nach wenigen Umdrehungen unterbrochen werden musste. Sonst hätte man den Bohrer wegen der sich hinter ihm stauenden Späne nicht wieder herausbekommen. Deswegen saß der Bohrer in einer exakt waagerechten Führung festinstalliert und der Baumstamm wurde auf einem Holzwägelchen über hölzerne Schienen vor- und zurückbewegt.

Vor dem Aufbohren wurden die Holzstämme, in der Regel Nadelhölzer, noch in dafür vorgesehenen Teichen und Weihern eingeweicht. (Davon zeugen noch heute viele Bezeichnungen kleinerer Gewässer in entsprechenden Gegenden.) Um nun aber eine Holzröhre von drei Metern oder noch länger herzustellen, musste der Holzstamm von zwei Seiten aufgebohrt werden, was noch mehr Präzision verlangte. Trotzdem kam es aber immer wieder vor, dass zum Beispiel auf Grund von Verwachsungen im Holz die Bohrungen nicht genau aufeinandertrafen, sondern sich nur seitlich berührten. Dadurch war es optisch nicht möglich, den Erfolg festzustellen. Um Wasser hindurchlaufen lassen zu können, hätte man den wasserschweren Stamm mittels eines eigenen Hebegeschirrs aufrichten müssen. Stattdessen fand die sogenannte *Deichelmaus* Verwendung. Es handelte sich dabei um eine zahme Maus, die am einen Ende in die Bohrung gesetzt wurde und zur anderen Öffnung durchlaufen musste. Schaffte sie dies, so war der Beweis für die Nutzbarkeit der Röhre erbracht.

Die Baumstämme wurden anschließend mit Metallringen verbunden und mit Teer abgedichtet, um eine Leitung zu bilden.

Da man sich an den Begriff gewöhnt hatte, wurden auch die späteren Ton-, Blei- oder Eisenröhren als Deicheln bezeichnet. Erst Anfang 20. Jh. bürgerte sich der Begriff "Rohre" für alle Leitungen ein.

Wechsel	Als Wechsel wurde eine Vorrichtung bezeichnet, die es erlaubte das Wasser zu verteilen, sei es als Zusammenführung nach der Quellfassung (Siehe Brunnenstube) oder innerhalb einer Rohrleitung. Die Wechsel konnten gemauert oder aus Eisen- oder Rotguss bestehen. In der Regel besaßen sie auch Vorrichtungen zum Absperren des Wasserflusses.
Bixen	Mit diesem Begriff wurden Kleingussteile bezeichnet, die es erlaubten, eine kleinere Blei- oder Eisenleitung an die hölzerne Hauptleitung anzuschließen.
Steffen	Mit dem Steffen konnte die zum Endverbraucher führende Leitung verschlossen werden, er galt außerdem auch als Maß der Leitung (2-zölliger Steffeten).
Hanen	Der Hanen konnte den Wasserauslauf nicht nur verschließen, sondern auch regulieren. Er wurde üblicherweise in Rotguss (Messing o.ä.) ausgeführt.
Brunnenstube	Als Brunnenstube oder auch Quellfassung bezeichnet man die Einfassung einer Quelle zur Gewinnung von Trinkwasser. Brunnenstuben als Abschlussbauwerke der Brunnen verhindern, dass Oberflächenwasser in den Brunnen fließt und das Grundwasser verunreinigt.
Vorfluter	Das Bauwerk besteht dabei aus gemauerten Steinen mit Zwischenräumen, durch die das aufzufangende Wasser hindurchströmen kann. Im anschließenden Wasserbecken können sich im Wasser mitgeführte Feststoffe, durch die das Wasser verschmutzt ist, absetzen. Der Begriff Brunnenstube wird auch bei heutigen Bohrbrunnen verwendet. Ein Vorfluter ist ein Gewässer, in das bewilligt Wasser (Abwasser, Drainagewasser) eingeleitet werden können. Zur Nutzung muss heute eine wasserrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde (z.B. Wasserwirtschaftsamt) beantragt werden. Es kann sich hierbei um Gräben, Bäche oder Flüsse handeln.
Adjacent	Nachbar anliegender Grundstücke
Erbücke	Fahrtrecht zu Äckern, das infolge Erbteilung entstanden ist
Igel	Der Igel war eine Form der Verteidigung, die von Landsknechten des 14. und 15. Jahrhunderts angewandt wurde. Die mit Spießen ausgerüsteten Landsknechte bildeten dabei einen Kreis – gestaffelt mit mehreren hintereinander stehenden Reihen – und richteten ihre Spieße gemeinsam nach außen (vgl. Igel). Es handelte sich um eine rein defensive Formation, die etwa einen effektiven Schutz gegen Kavallerie bot.
Keuche	Verlies, Kerker
Golschen	grobe Leinwand, Rupfen

Fidei-Commiss unveräußerliches und unteilbares Vermögen einer Familie

Glossar sonstiges

Galanterie-
waren

veraltete Sammelbezeichnung der zum modischen Ausputz der Kleidung dienenden Zutaten und Accessoires wie Tücher, Fächer und Handschuhe. Zu den Galanteriewaren zählen auch Modeschmuck und kleinere modische Gebrauchsgegenstände, wie Parfümfläschchen (Ölflakons) - sie wurden früher manchmal an einem Kettchen getragen -, Puderdosen, auffällige Knöpfe, Armbänder, Schnallen, Schals, Bänder usw.

Parere

Gutachten

Rapular

zum Handgebrauch bestimmte Abschrift, Kladde